

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. e^{bis}

Unlauter handelt insbesondere, wer:

e^{bis}. ohne hinreichenden Grund in schmarotzerischer Weise Bezug auf Dritte, ihre Waren, Werke oder Leistungen nimmt und dadurch deren Ruf ausnutzt;

3. Kapitel: Preisbekanntgabe an Konsumenten

Gliederungstitel vor Art. 16
Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 21

3a. Kapitel: Amts- und Rechtshilfe

Art. 21 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden alle Daten bekannt, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

Art. 22 Internationale Amts- und Rechtshilfe

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, sofern:

¹ SR 241

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes und entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis gebunden sind oder einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

² Sie können ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekannt geben, namentlich über:

- a. Personen, die an einem unlauteren Geschäftsgebaren beteiligt sind;
- b. Werbeshreiben sowie sonstige Unterlagen, die ein unlauteres Geschäftsgebaren dokumentieren;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Postfächer.

³ Die Bundesbehörden können die Daten nach Absatz 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a. Gegenrecht hält;
- b. zusichert, dass die Daten nur für Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c. zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat nicht ausgeschlossen wäre; die betroffene Verwaltung des Bundes entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz, ob die Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist.

⁴ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz kann den zuständigen ausländischen Behörden Rechtshilfe geleistet werden. Solche Widerhandlungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981² über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.